



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen

Diese AGB gelten grundsätzlich für alle Dienstleistungen von RaidSix IT Consult Frank Albers. In besonderen Geschäftsfeldern werden diese jedoch durch AGB-Ergänzungen erweitert (z.B. durch zusätzlichen Bestimmungen bei Seminaren, siehe unten).

1. Vertragsgrundlage

1.1. Die RaidSix IT-Consult, Frank Albers im Folgenden RaidSix genannt, erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Diese Bedingungen gelten für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen durch RaidSix für Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland und im deutschsprachigen Ausland. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses; auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.

1.3. Mangels einer ausdrücklichen Bindefrist sind Angebote der RaidSix freibleibender Natur und stellen lediglich die Aufforderung zur Auftragserteilung durch den Auftraggeber dar. Erst mit der Auftragsbestätigung durch RaidSix kommt ein Vertrag zustande.

1.4. Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, sowie abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch RaidSix.

1.5. In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen etc. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, sofern und soweit deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsleistungen

2.1. Die von RaidSix zu erbringende Leistung (Vertragsgegenstand) innerhalb des Vertragsverhältnisses, inkl. deren Art und Umfang, die Fristen der Durchführung und der Bereitstellung der Ergebnisse, ergeben sich – in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung – allein aus der Auftragsbestätigung der RaidSix.

2.2. Eine verbindliche Leistungsbeschreibung kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Hierunter fallen auch alle Mehrleistungen und Mehraufwendungen der RaidSix, die sich im Verlauf der Vertragserfüllung als notwendig erweisen oder vom Auftraggeber gefordert werden, jedoch nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind.

2.3. Für vorgeschlagene Lösungen notwendige Systeme und Komponenten (Hard- und Software) werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollte RaidSix innerhalb des Vertragsverhältnisses mit der Beschaffung beauftragt worden sein, so wird sie diese im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beschaffen. Hiervon unberührt ist das Recht der RaidSix vom Auftraggeber ein angemessenes Entgelt für Ihre Beschaffungsbemühungen zu verlangen. Gewährleistungs-, haftungsrechtliche und

sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit solchen für den Auftraggeber beschafften Systemen und Komponenten sind vom diesem gegenüber den Herstellern direkt geltend zu machen. RaidSix ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber auf Anforderung bei der Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterstützen.

2.4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, so sind die Übertragung von Erfindungen oder vergleichbaren industriellen Eigentumsrechten nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

2.5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, so erfolgt die Leistungserbringung durch RaidSix an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr. Hiervon abweichende Arbeitszeiten sind nur bei entsprechender Vereinbarung und Zahlung der Überstunden-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschläge zu leisten. Jede angefangene Stunde wird mit 1/8 des Tagessatzes oder – bei Abrechnung auf Stundenbasis mit dem vertraglich vereinbarten Stundensatz – abgerechnet. Reise- und Wartezeiten, letztere sofern nicht durch RaidSix zu vertreten, gelten als Arbeitszeit. Jede Überstunde wird zusätzlich mit einem Zuschlag von 50 % in Rechnung gestellt. Leistungserbringungen an Sonn- und Feiertagen, sofern schriftlich vereinbart, werden mit einem Zuschlag von 100 % in Rechnung gestellt.

2.6. RaidSix ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, ohne jedoch aus ihren Verpflichtungen entlassen zu sein.

3. Aufgaben des Auftragnehmers und Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber wird die Vertragsleistungen der RaidSix und die ihm übermittelten Inhalte nur für seine eigenen internen Zwecke nutzen. Die Nutzung zum Zwecke Dritter oder Weitergabe an Dritte, wozu auch verbundene Unternehmen gehören, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Die Vertragsleistungen der RaidSix sind entsprechend dem anerkannten „Stand der Technik“ sorgfältig und gewissenhaft zu erbringen; insbesondere hat RaidSix alles zu unterlassen, was die technischen, wettbewerblichen, ökonomischen oder sonstigen Interessen des Auftraggebers schwächen oder schädigen könnten.

3.3. Sofern und soweit innerhalb des Vertragsverhältnisses Kontakte der RaidSix mit Kunden und Partnern des Auftraggebers notwendig sind oder werden, so verpflichtet sich RaidSix ihre Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen darauf hinzuweisen, dass diese bei solchen Kontakten ausschließlich die Interessen des Auftraggebers zu vertreten haben.

3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RaidSix bei der Erbringung ihrer Vertragsleistungen nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern und soweit diese innerhalb der Betriebsstätten des Auftraggebers erbracht werden, so wird der Auftraggeber der RaidSix kostenlos eine angemessene Arbeitsumgebung zur Verfügung stellen. Diese zur Verfügung zu stellende Arbeitsumgebung beinhaltet auch die ungehinderte / störungsfreie Benutzung einer dem Stand der Technik entsprechende Büroinfrastruktur und ausreichende Parkmöglichkeiten.

3.5. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht genügend nach und ergeben sich hierdurch Verzögerungen in der Ausführung der Vertragsleistungen der RaidSix, so ist diese berechtigt den Auftraggeber in Verzug zu setzen. Alle durch eine solche Verzögerung nachweisbaren Wartezeiten der RaidSix gelten als Mehraufwand und sind gemäß den vertraglich vereinbarten Stunden-/ Tagessätzen gesondert zu erstatten. Im Falle solcher Verzögerungen werden Fristen, sofern fest vereinbart, angemessen verlängert. Den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers stehen auch solche gleich, die er durch Dritte erbringen lässt.

3.6. Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen der RaidSix sind allein an die Weisungen der RaidSix gebunden; nicht an solche des Auftraggebers. Durch die Erfüllung der Vertragsleistungen kommt eine IT - Arbeitnehmerüberlassung zwischen RaidSix und Auftraggeber nicht zustande.

3.7. Sofern und soweit zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses von Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen der RaidSix personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden oder diese sonst wie zu solchen Zugang erhalten, so werden diese die Datenschutzgesetzte beachten.

4. Vergütung, Steuern Zahlungen

4.1. Sofern nicht eine Pauschalvergütung für die Vertragsleistungen vereinbart ist, so erfolgt die Vergütung auf der Basis der tatsächlich erbrachten Aufwandsstunden (Arbeits-, Reise- und Wartezeit) gemäß den vertraglich vereinbarten Stunden-/ Tagessätzen.

4.2. Spesen (Kilometergeldpauschale, Flug- oder Bahntickets, Übernachtungs- und Bewirtungskosten) werden durch den Auftraggeber erstattet. In Ermangelung einer ausdrücklichen anderen Regelung gelten für die Kilometergeldpauschale, Übernachtungs- und Bewirtungskosten die in Deutschland steuerlich zulässigen Höchstbeträge als vereinbart. Für Flüge außerhalb des deutschsprachigen Raumes gilt ‚Business Class‘, innerhalb des deutschsprachigen Raumes ‚Economy Class‘ und für Bahnfahrten die 1. Klasse und ggf. ICE- oder ähnliche Zuschläge als vereinbart.

4.3. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge; Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstige zukünftige gesetzliche Abgaben in Deutschland werden (soweit gesetzlich zulässig) in der jeweiligen Höhe getrennt in Rechnung gestellt. Sollte während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses die Mehrwertsteuer erhöht oder gesenkt oder sonstige Abgaben eingeführt oder abgeschafft werden und die Veränderung – aufgrund gesetzlicher Bestimmung – auch noch abgerechnete Teile des Vertrages betreffen, so besteht im Falle der Erhöhung und Neueinführung zugunsten der RaidSix bzw. im Falle der Senkung und Abschaffung zugunsten des Auftraggebers ein Ausgleichanspruch. Sofern und soweit Leistungen der RaidSix außerhalb Deutschlands erbracht werden oder als im Ausland erbracht gelten, so gehen sämtliche hierauf ggf. im Ausland entfallende Steuern und Abgaben zu Lasten des Auftraggebers.

4.4. In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung durch RaidSix einmal pro Monat gegen Nachweis (Stundenzettel, Kopien verauslagter Kosten und Spesen). Vereinbarte Monatspauschalen oder Meilensteinzahlungen werden am Ende eines jeden Monats oder mit Erreichen des Meilensteinzieles in Rechnung gestellt. Wurde eine Vertragspauschale vereinbart, so wird diese

entsprechend der Laufzeit des Vertrages in monatlichen Raten in Rechnung gestellt.

4.5. Rechnungen sind sofort fällig, das Zahlungsziel beträgt 30 (dreißig) Kalendertage, ohne jegliche Abzüge. Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf das von RaidSix auf der Rechnung angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber.

Bankspesen (auch Diskont- und Wechselspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.6. Bei Zahlungsverzug ist die RaidSix berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5 %-Punkten über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, zumindest jedoch 7,5 % p.a. dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Im Falle von Zahlungserinnerungen (Mahnungen) ist RaidSix berechtigt, eine Gebühr von Euro 20,00 für die 1.

Zahlungserinnerung und Euro 30,00 für jede weitere Zahlungserinnerung in Rechnung zu stellen.

Zahlungen des Auftraggebers werden von RaidSix – auch bei anders lautenden Instruktionen – zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

4.7. Unbeschadet weiterer Rechte ist bei Verzug des Auftraggebers, inkl. Zahlungsverzug, RaidSix berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ausstehende Forderungen für bis zu diesem Termin erbrachte Leistungen sind sofort fällig.

4.8. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber RaidSix ist nur möglich, sofern Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. Verzug des Auftragnehmers und dessen Folgen

5.1. Im Falle des Verzuges durch RaidSix kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.

5.2. Unterliegen von RaidSix zu erbringende Vertragsleistungen besonderen Geheimschutz-Anforderungen, so dass für diese nur besonders verpflichtete Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden können, oder wurde die Erfüllung der Vertragsleistungen durch einen bestimmten Erfüllungsgehilfen vereinbart, so kommt RaidSix bei einem nicht von ihr zu vertretenden Ausfall dieses Erfüllungsgehilfen (z.B. Krankheit) nicht in Verzug, sofern sie schnellstmöglich einen Ersatz für den ausgefallenen Erfüllungsgehilfen beschafft.

6. Vertraulichkeit

6.1. Die während der Ausführung des Vertragsverhältnisses durch RaidSix erlangten Informationen (Technik, Strategie, kommerzielle Aspekte) beim Auftraggeber sind von ihr und ihren Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen vertraulich zu handhaben und dürfen keinem Dritten (auch nicht anderen mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen) zugänglich gemacht werden.

6.2. Das im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte technische Know-How ist vertraulich zu behandeln und darf von dem jeweils anderen Vertragspartner nur zu

Zwecken der Vereinbarung verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Es darf den Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen des jeweiligen anderen Vertragspartners nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dieses für die Zwecke des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

6.3. Diese Verpflichtung gilt nicht für solches Know-How, das ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt ist oder wird, nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig – ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit – erlangt wurde oder zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der RaidSix oder des Auftraggebers oder deren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen war(en). Beweispflichtig ist jeweils derjenige, der sich auf diese Klausel beruft.

7. Urheberrechtliche und gewerbliche Schutzrechte

7.1. Unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch RaidSix überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte betriebsintern frei zu verwenden, dürfen Urheber- und sonstige schutzrechtliche Vermerke der RaidSix oder Dritter an diesen Leistungen bzw. deren Verkörperungen nicht gelöscht werden.

7.2. Dieses gilt auch dann, sofern der Auftraggeber mit schriftlichem Einverständnis der RaidSix die ihm überlassene Leistungen einem Dritten, wozu auch verbundene Unternehmen gehören, überlassen kann.

7.3. Werden durch die von RaidSix überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt oder sind Dritte berechtigt, dem Auftraggeber die weitere Benutzung innerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs zu untersagen, so ist RaidSix verpflichtet, diesen Rechtsmangel kostenneutral für den Auftraggeber zu beseitigen; entweder durch Beschaffung des Benutzungsrechtes im vertraglich vereinbarten Umfang oder durch schutzrechtsfreie Umgestaltung oder gleichwertigen Ersatz.

7.4. Andere, als die verstehend genannten Ansprüche stehen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

8. Außerordentliches Kündigungsrecht

8.1. Unabhängig von den durch Gesetz festgelegten Gründen der außerordentlichen Kündigung räumen sich der Auftraggeber und RaidSix gegenseitig das Rechts zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses in folgenden Fällen ein:

8.1.1. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner und dessen Versäumnis der Wiedergutmachung auch nach schriftlicher Abmahnung (Verzugssetzung) und Ablauf einer angemessenen Frist .

8.1.2. Bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – bzw. eines vergleichbaren Verfahrens im deutschsprachigen Ausland – über das Vermögen des anderen Vertragspartners.

8.2. Eine außerordentliche Kündigung wird mit Zugang der Kündigung wirksam.

8.3. Ausstehende Forderungen werden mit dem die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden

Ereignis, ohne das es zu einer Rechnungsstellung und / oder des Ausspruchs der Kündigung bedarf, sofort fällig und zahlbar.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich gefordert, 6 (sechs) Monate.

9.2. Eine Haftung der RaidSix für Schäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung (Kardinalspflicht) durch RaidSix oder wurde durch diese oder ihre Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

9.3. RaidSix haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden; sie haftet auch nicht für solche Schäden, soweit der Auftraggeber deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

9.4. Die Haftung für die Wiederherstellung ggfs. durch RaidSix vernichteter oder verlorengegangener Daten des Auftraggebers ist auf die Kosten der automatischen Vervielfältigung solcher Daten von auftraggeberseitig erstellten Sicherheitskopien beschränkt. Der Auftraggeber ist zu einer regelmäßigen Datensicherung entsprechend dem ‚Großvater/Vater/Sohn-Prinzip‘ verpflichtet.

9.5. Die Haftung der RaidSix für mittelbare und Folgeschäden, inkl. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Ersparungen, ist ausgeschlossen.

9.6. Soweit gesetzlich zulässig, so ist die Haftung der RaidSix für schuldhaft verursachte Sachschäden im Rahmen des Vertragsverhältnisses – unabhängig vom Rechtsgrund – auf maximal die 5-fache Höhe des gesamten Honorars des Vertragsverhältnisses beschränkt.

9.7. Die Haftung der RaidSix für schuldhaft verursachte Personenschäden ist – sofern gesetzlich möglich – auf EURO 100.000,00 je Schadensereignis begrenzt, maximal jedoch bis zu Euro 300.000,00.

9.8. Gewährleistungs- und haftungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Kenntnisnahme durch den Auftraggeber.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen der RaidSix durch den Auftraggeber verbleibt das uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht an den überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte bei RaidSix. Sollte der Auftraggeber – mit oder ohne RaidSix-Zustimmung der RaidSix – die überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte in eigene Leistungen und IT übermittelte Inhalte inkorporieren, so erwirbt RaidSix an diesen neu entstandenen Leistungen und übermittelte Inhalte (Gegenstand) Miteigentum, und zwar im Verhältnis des Werts ihrer überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte (Gegenstand) zum Gesamtwert des neu entstandenen Gegenstandes und der Auftraggeber tritt schon jetzt – für den Fall der

Weiterveräußerung – unwiderruflich die hieraus entstehenden Forderung gegenüber dem Dritten an RaidSix ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

10.2. Im Falle des Zugriffs Dritter hat der Auftraggeber den Dritten auf das Eigentumsvorbehaltsrecht der RaidSix hinzuweisen und – auch bei Gefahr im Verzug – RaidSix unverzüglich von diesem Ereignis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Schulungen / Seminare

Es gelten die AGB-Ergänzungen für Seminare.

12. Schlussbestimmung

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2. Als Erfüllungsort (auch ggf. außerhalb des Firmensitzes der RaidSix erbrachten Leistungen) und Gerichtsstand gilt – soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben – Montabaur, Deutschland, als vereinbart. Dieses gilt auch für Auftraggeber im deutschsprachigen Ausland.

AGB-Dienst, Stand: 14.08.2012, Version: 1.10

RaidSix IT-Consult, Frank Albers
Kurfürst-Dietrich-Straße 5
56410 Montabaur